

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Stadt Gau-Algesheim
vom 26. Juni 2003

Der Stadtrat hat aufgrund des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Gau-Algesheim stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff Landesstraßengesetz bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3 Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag namens und im Auftrag der Stadt als Straßenbaulastträger und ggf. nach Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. § 42 LStrG/§ 8 FStrG.

§ 4 Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) In Abweichung von den §§ 41 ff Landestraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen und öffentlichen Verkehrsflächen für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;

3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.

§ 6 Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 7 Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Algesheim, den 26. Juni 2003
gez. Hassemer, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.